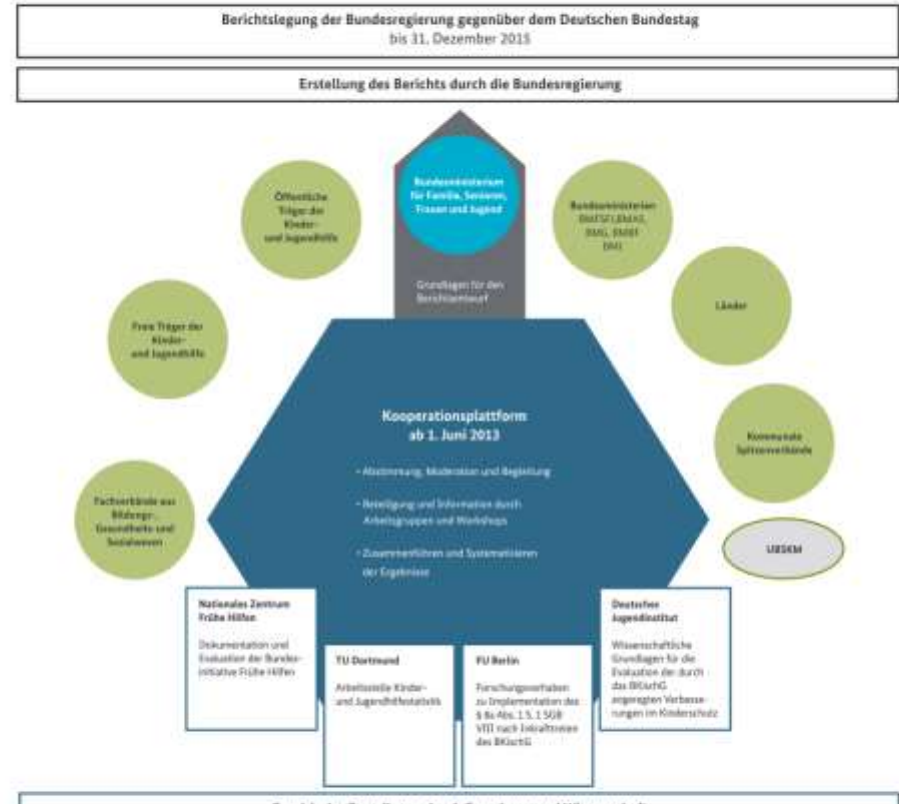


Vom Inkrafttreten des Gesetzes zum Evaluationsbericht der Bundesregierung



**Wissenschaftliche Grundlagen für die
Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes**
Ausgewählte Ergebnisse für die Praxis der Hilfen zur Erziehung

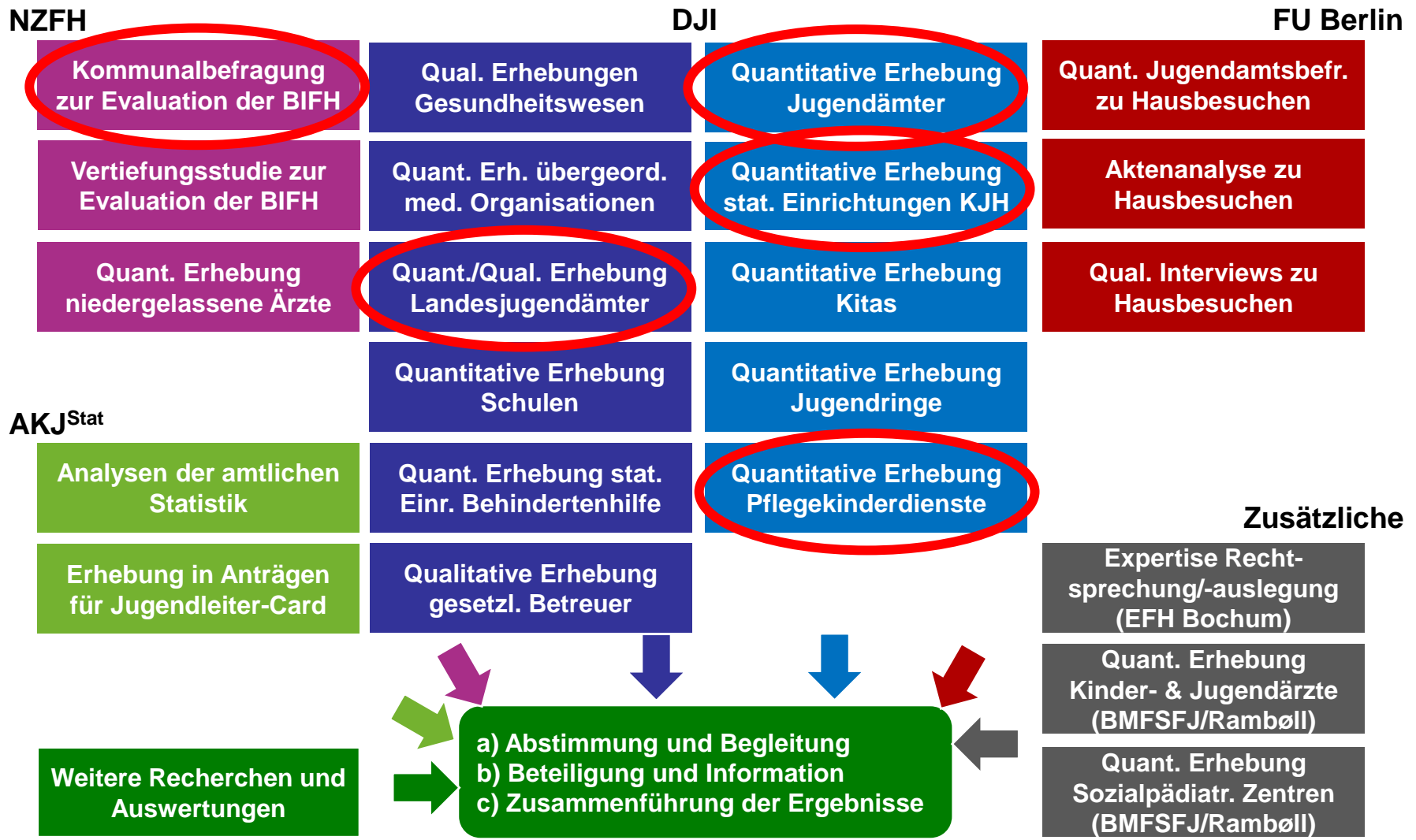


Gliederung

1. **Methodische Einleitung**
2. **Gesamtfazit der wissenschaftlichen Grundlagen**
3. **Ausgewählte empirische Ergebnisse**
 - Familienhebammen
 - Insoweit erfahrene Fachkräfte
 - Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren
 - Einrichtungsaufsicht
 - Führungszeugnisse
 - Pflegekinderhilfe
4. **Ausblick**

Einleitung: Forschung im Rahmen der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetzes

Forschungsvorhaben im Rahmen der Kooperationsplattform



Projektbericht „Jugendhilfe und Sozialer Wandel“



Pluto, L.; van Santen, E.; Peucker, C.:
**Das Bundeskinderschutzgesetz
in der Kinder- und Jugendhilfe.**
Empirische Befunde zum Stand der
Umsetzung auf kommunaler Ebene.
München 2016

Online verfügbar unter:
www.dji.de/jhsw

Grundlagenbericht der wissenschaftlichen Begleitung



Mühlmann, T.; Pothmann, J.; Kopp, K.:
**Wissenschaftliche Grundlagen
für die Evaluation des
Bundeskinderschutzgesetzes.**

Bericht der wissenschaftlichen Begleitung
der Kooperationsplattform Evaluation
Bundeskinderschutzgesetz.
Dortmund 2015

Online verfügbar unter:

[www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/
index.php?id=340](http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/index.php?id=340)

→dort auch Weblinks zu
Projekthomepages (zukünftig mit Infos zu
weiteren ausführlichen **Projektberichten**)

Evaluationsbericht der Bundesregierung



Bericht der Bundesregierung

Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend (Hrsg):
Bericht der Bundesregierung.
Evaluation des
Bundeskinderschutzgesetzes, Berlin 2016

Online verfügbar unter:
www.bmfsfj.de

Gesamtfazit der wissenschaftlichen Grundlagen

- **Das BKiSchG hat als Impulsgeber auf die Praxis insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens gewirkt.**
 - Vielerorts wurden Kinderschutzaktivitäten angestoßen oder bereits vollzogene Entwicklungen bestärkt.
 - Die Sensibilität für Fragen des Kinderschutzes ist insgesamt gestiegen.
 - Strukturen im institutionellen Kinderschutz wurden fast flächendeckend weiterentwickelt.

Aber:

- **Die Umsetzung erfolgte mit großen regionalen und institutionellen Unterschieden –**
dadurch wurden neue Heterogenitäten geschaffen oder bestehende Unterschiede verstärkt.

Ausgewählte empirische Ergebnisse

Einsatz von Familienhebammen

Der gesteigerte Einsatz von Familienhebammen trifft überwiegend auf hohe Akzeptanz bei den Adressat(inn)en.

- 24 % der befragten Eltern ist die Möglichkeit bekannt, eine längere Begleitung durch eine Familienhebamme oder Kinderkrankenschwester in Anspruch zu nehmen.
- Etwa 71 % der Familien, denen dieses Angebot bekannt gemacht worden ist, nahmen dieses auch wahr.

Dennoch gibt es Hinweise auf konzeptionellen Klärungsbedarf.

- Von den befragten Jugendämtern setzen 27 % Familienhebammen auch im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen ein.

Qualifikationskriterien für insoweit erfahrene Fachkräfte

Qualifikationskriterien für insoweit erfahrene Fachkräfte werden in Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern häufig nicht oder nur unzureichend bestimmt.

- a. **Stationäre HzE-Einrichtungen: 39 % der Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern, die nach 2012 geschlossen wurden, enthalten (noch) keine Kriterien zur Qualifikation der ieF.**

Qualifikationskriterien für insoweit erfahrene Fachkräfte

- b. Wenn Qualifikationskriterien festgelegt sind, werden häufig auch formale Kriterien verwendet.

Anteil der Jugendämter mit den jeweiligen Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII in den Vereinbarungen mit fr. Tr. (Angaben in %)

Einschlägigkeit des berufl. Abschlusses	80
Einschlägigkeit der Praxiserfahrung	76
Nachweis einer Zusatzqualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft	71
Bestimmte Kompetenzen der Fachkraft	58
Institution, die Qualifikation durchführt	9
Sonstiges	6

Quelle: DJI-Jugendamtserhebung 2014

Beteiligung und Beschwerde in stat. HzE-Einrichtungen

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen wurden weiter ausgebaut.

Dies führt jedoch noch nicht dazu, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen bereits flächendeckend als „Experten in eigener Sache“ beteiligt werden.

Beteiligung und Beschwerde in stat. HzE-Einrichtungen

- a. In stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe ist der Anteil mit gewählten Bewohner(innen)vertretungen gestiegen.

Anteil der stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, in denen Kinder und Jugendliche folgende Möglichkeiten haben, Kritik und Veränderungsvorschläge zu äußern (Mehrfachnennungen) (Angaben in %)

	2004	2009	2014
[...]			
Einzelgespräche mit Leitung	85	88	91
[...]			
Beschwerdemanagement	.	.	68
„Kummerkasten“	22	32	49
Gewählte Vertretung (z. B. Heimrat...)	20	31	44
[...]			
Ombudsfrau/-mann	.	.	14
[...]			

Beteiligung und Beschwerde in stat. HzE-Einrichtungen

- b. Durchschnittlich 5 Beschwerden (im Median 2) pro Einrichtung im Erhebungsjahr.**
- c. 7 % der Einrichtungen zählen mehr als 10 Beschwerden pro Jahr.**
- d. Jede vierte stationäre HzE-Einrichtung mit Beschwerdeverfahren hat noch keine Beschwerde erhalten. Dies deutet darauf hin, dass das Verfahren in vielen Einrichtungen (noch) nicht ausreichend etabliert ist.**
- e. Hinweise aus Fokusgruppen zu Kriterien der Aufsichtsbehörden zur Bewertung der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren:**
 - Zahl der eingehenden Beschwerden
 - Bereitschaft, mit der Heimaufsicht über die Beschwerden zu sprechen
 - Passung zu Alter, Entwicklungsstand sowie Hilfeform
 - Mitwirkung der Minderjährigen an der Entwicklung der Verfahren

Meldungen „besonderer Vorkommnisse“ gem. § 47

- a. **Anstieg der Meldungen um durchschnittlich 120 % vom Jahr 2012 zum Jahr 2013, jedoch mit starken Unterschieden je nach Behörde.**
- b. **Landesjugendämter berichten von erhöhtem Beratungs- und Kontrollaufwand infolge des Anstiegs der Meldungen.**

Prüfpraxis der „Heimaufsicht“

- a. **Kinder und Jugendliche wenden sich äußerst selten direkt an die Einrichtungsaufsicht, Kontaktaufnahme seitens der Aufsichtsmitarbeiter/-innen erfolgt nur „punktuell“.**
- b. **Einige Landesjugendämter haben alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen aufgefordert, eine Neufassung ihrer Konzeption einzureichen, andere nicht.**
- c. **Die Prüfung durch die Aufsichtsbehörden erfolgt heterogen und entweder lediglich formal (bezogen darauf, ob Konzeptionen Ausführungen zur Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren enthalten) oder – wenn nicht nur formal – dann vor allem anlassbezogen bei sonstigen Veränderungen der Betriebserlaubnis.**

Erweiterte Führungszeugnisse für Neben- und Ehrenamtliche

Die Umsetzung der Anforderungen des § 72a SGB VIII verläuft langsam, regional unterschiedlich und nicht immer im Sinne des Gesetzgebers.

- a. Etwa 2 % der befragten HzE-Einrichtungen geben an, dass sie aufgrund der Anwendung von Regelungen des § 72a SGB VIII bereits Bewerber/-innen nicht eingestellt haben**
- b. 64 % der stat. HzE-Einrichtungen mit Ehrenamtlichen verlangen pauschal von allen ein erweitertes Führungszeugnis.**

Quellen: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2014

Erweiterte Führungszeugnisse für Neben- und Ehrenamtliche

- c. **Viele Jugendämter haben die Anforderungen des § 72a SGB VIII noch nicht umgesetzt, weder bezogen auf die Erwerbstätigen noch auf die Ehrenamtlichen.**

Bereiche, in denen Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss) mit freien Trägern vorliegen (Angaben in %)

	Keine Vereinb.	Vereinb. mit min. 1 Träger	Vereinb. mit allen Tr.	Vereinb. in Verhandl.
Ambulante HzE	4	7	74	14
Stationäre HzE	6	5	79	11
Kindertagesbetreuung	6	2	76	16
Jugendarbeit	5	4	59	31
[...]				

Pflegekinderhilfe

Die Informationsweitergabe und Fallübergabe zwischen Jugendämtern wurden verbessert.

Insgesamt gibt es Hinweise auf verstärkte Bemühungen zur Wahrung der Hilfekontinuität.

Aber:

- Vorgaben zur Beteiligung bei Fallübergaben und zur Dokumentation im Hilfeplan werden nicht immer eingehalten
- Es treten immer wieder Unterschiede zwischen Jugendämtern auf, z.B. bezogen auf die Bewertung der Eignung der Pflegefamilie
- Gründe für Abbrüche und weitere Strategien zur Verbesserung der Kontinuität sind noch nicht ausreichend erforscht

Pflegekinderhilfe

- a. Im Bereich der Pflegekinderhilfe handeln alle Jugendämter ihren Angaben zufolge nach der Vorgabe, dass die Fallübergabe im Rahmen eines Gesprächs stattfinden soll.

*Form der Fallübergabe nach Zuständigkeiten
 (Anteil der Jugendämter; Angaben in %)*

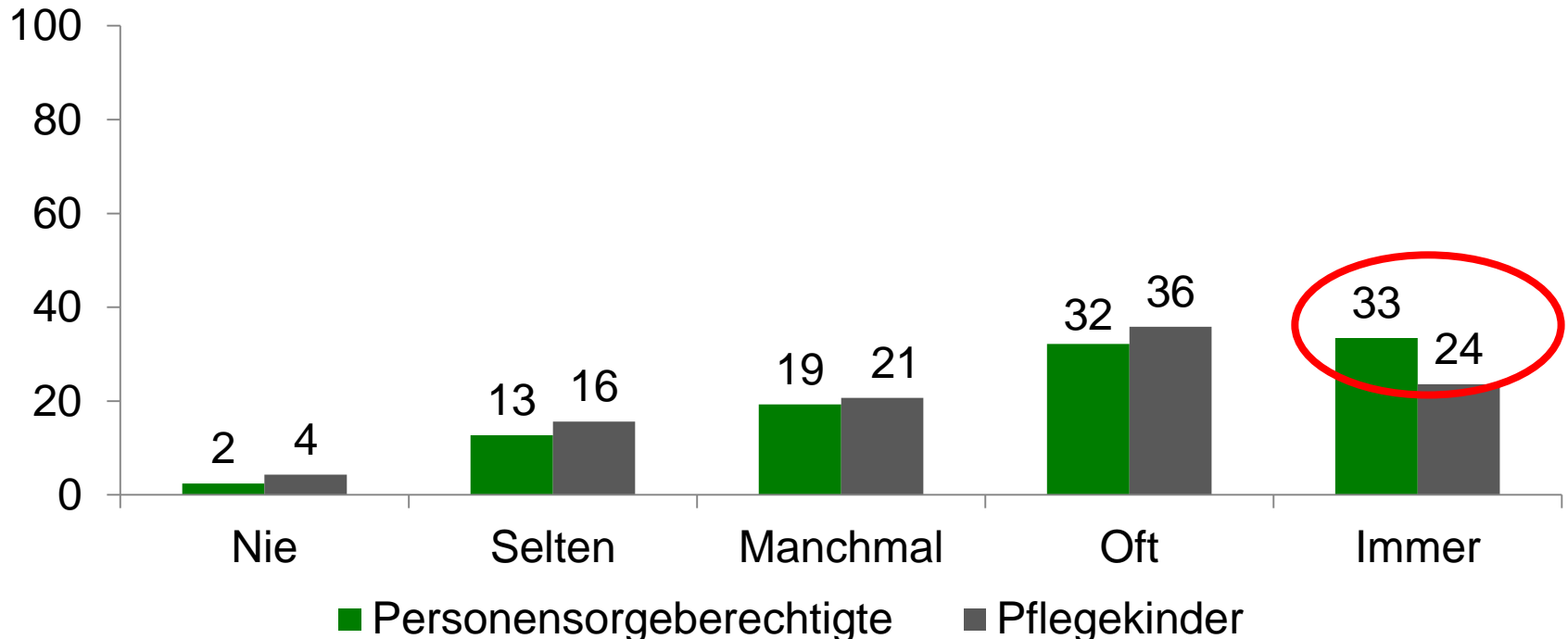
	Pflegekinder -dienst	Wirtschaft- liche JHilfe	ASD	Sonstiges
Gemeinsames Hilfeplangespräch	86	2	31	1
Persönliches Treffen	71	1	23	1
Telefonischer Austausch	65	33	20	1
Schriftliche Information	53	85	19	1

[...]

Pflegekinderhilfe

- b. Die Beteiligung der Betroffenen an Fallübergaben wird sehr unterschiedlich gehandhabt.

Häufigkeit der Beteiligung der Personensorgeberechtigten und Pflegekinder an den Fallübergaben (Anteil der Jugendämter in %)



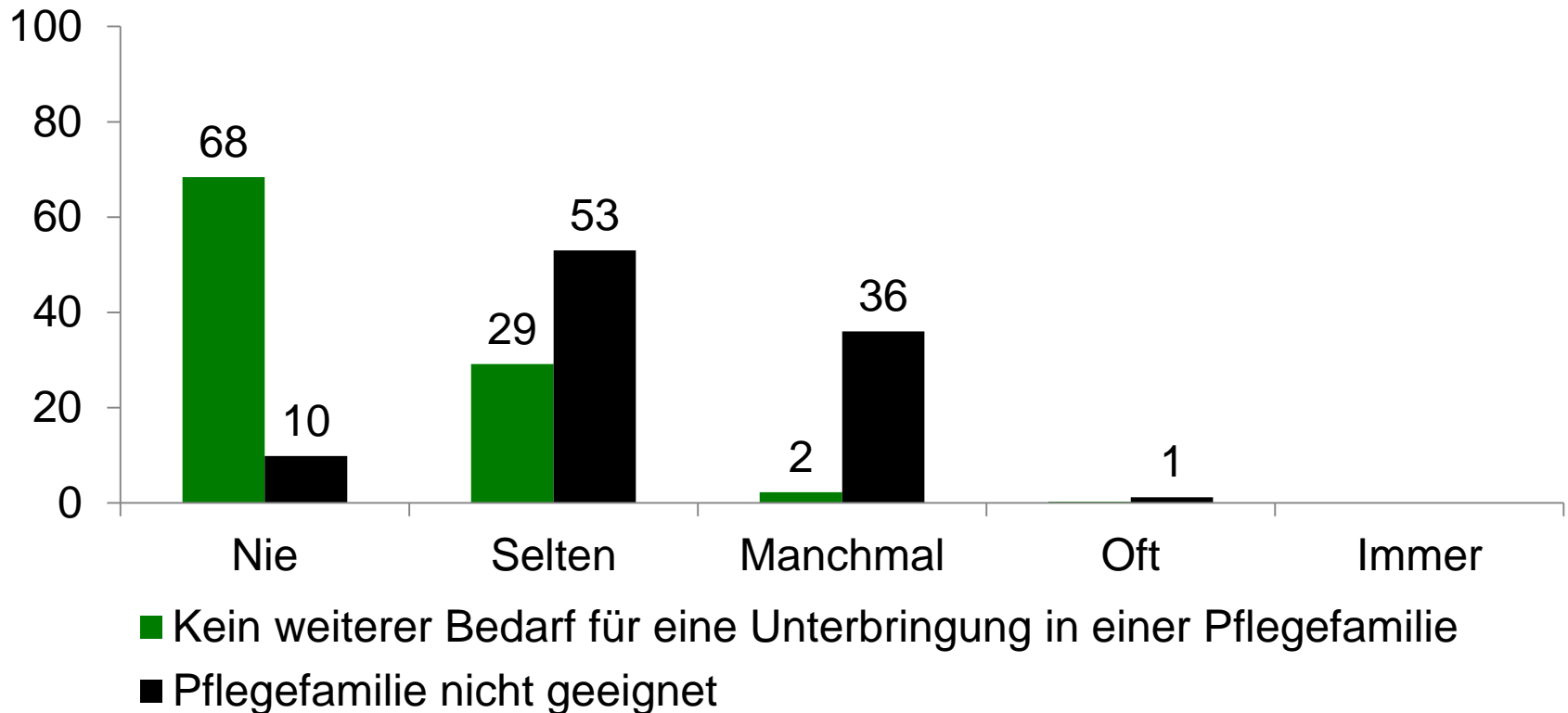
Pflegekinderhilfe

c. Aspekte, die in der Regel im Hilfeplan dokumentiert werden (Anteil der Jugendämter in %)

Ziele der Förderung des Pflegekindes in der Pflegefamilie	98
Kontakte mit der Herkunftsfamilie	95
Art der Förderung des Pflegekindes	94
Ziele der Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern	82
(...)	
Ziele der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie	77
(...)	
Umfang der regelmäßigen Beratung, die die Pflegeeltern erhalten sollen	33
(...)	
Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen	25
(...)	

Pflegekinderhilfe

- d. Feststellungen nach Zuständigkeitswechsel: **kein weiterer Bedarf** für eine Unterstüztung in einer Pflegefamilie sowie **Pflegefamilie nicht geeignet** (Anteil der Jugendämter in %)



Ausblick

Ausblick

1. **Das BKiSchG scheint guter Praxis zumindest nicht im Weg zu stehen, aber es ersetzt keine Praxisentwicklung.**
2. **Seine Regelungen scheinen vor Ort „umgearbeitet“ und an die lokalen Gegebenheiten angepasst zu werden (vgl. Bode/Turba 2014): Dies ist gleichzeitig Chance und Problem.**
3. **Verständigungen zwischen öffentlichen und freien Trägern sowohl vor Ort als auch überregional sind notwendig (vgl. Seckinger 2016), z. B.:**
 - a. Verständnis von „Kinderschutz“
 - b. Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe
 - c. Wo helfen welche Standards?
 - d. Wie lässt sich Beteiligung der Adressaten verbessern?
4. **Misstrauen in Jugendhilfe entgegenwirken durch mehr Kompetenz, Konsistenz und Transparenz statt (allein) durch formales Absicherungshandeln.**

Siehe auch: Bode, I./Turba, H. (2014): Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Struktur dynamiken und Modernisierungsparadoxien. Wiesbaden; Seckinger, Mike (2016): Vortrag auf Fachtagung "Praxistest erfolgreich bestanden? Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes" des DIfU am 31.5.2016 in Berlin

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dr. Thomas Mühlmann

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund

E-Mail: thomas.muehlmann@tu-dortmund.de

Weitere Informationen und Weblinks zu den Forschungsprojekten:

www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/index.php?id=340